



21/29. Juli 2016

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 655 für das Flurstück 576/19 der Gemarkung Neuhausen (Lachnerstraße 28) vom 10. Juli 2016</i>	317
<i>Bekanntmachung über die Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3n der Landeshauptstadt München Engelschalkinger Straße, Teutonen-, Odin- und Cosimastraße „Erweiterungsbau Klinikum Bogenhausen“ vom 20. Juli 2016</i>	318
<i>Mariannenstr. 3 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2348/0) Aufstockung (2 Geschosse), DG-Abbruch und -Neuerrichtung, Aufstockung des Aufzugs, Abriss und Neubau je 2 Balkone 2.-4.OG Aktenzeichen: 602-1.2-2016-7363-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	318
<i>Hofmannstr. 51, Gemarkung Thalkirchen, Fl.Nr. 281/1 Unterbringung von Flüchtlingen Umbau / Nutzungsänderung eines ehemaligen Bürogebäudes in eine befristete Flüchtlingsunterkunft Aktenzeichen: 602-1.1-2016-5042-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	319
<i>Herzogstr. 142 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 541/5) Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage („Schwabinger Carré II“ – Herzogstr. 142 / Schleißheimer Str. 139 / Winzererstr. 104) Aktenzeichen: 603-3.1-2016-9069-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	319
<i>Albert-Schweitzer-Str. 62 - 66 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1529/91) Umbau und Erweiterung eines Bürogebäudes in ein Geschäftshaus mit Wohn- und Gewerbenutzung – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2016-7052-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	320
<i>Grundsteuer- und Gewerbesteuervorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. August 2016</i>	321
<i>Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München Teiländerung 1 des Umlegungsplanes Nr. 76 „Allacher Straße, Untermenzinger Straße“ Inkrafttreten des Umlegungsplanes</i>	321

<i>Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2014/2015 des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele</i>	322
<i>Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/13 Am Hierlbach (beiderseits)</i>	322
<i>Vollzug des BayStrWG Widmungen</i>	323
<i>Mainaustr. (Gemarkung: Aubing Fl.Nr.: 1954/0) Neubau eines Nahbereichszentrums mit Wohnen / BA I Mainaustraße – Arztpraxen, Läden und Wohnungen als Mietausweichfläche für Bestandsmieter Aktenzeichen: 602-1.2-2015-27948-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	324
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	325

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 655 für das Flurstück 576/19 der Gemarkung Neuhausen (Lachnerstraße 28)

vom 10. Juli 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre für das Flurstück Nr. 576/19 der Gemarkung Neuhausen (Lachnerstraße 28) – Satzung vom 29.09.2014, MüABl. Nr. 28 Seite 777 – wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 10.10.2017.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.06.2016 beschlossen

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 10. Juli 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über die Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3n
der Landeshauptstadt München
Englschalkinger Straße, Teutonen-,
Odin- und Cosimastraße
„Erweiterungsbau Klinikum Bogenhausen“**

vom 20. Juli 2016

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für den Erweiterungsbau Klinikum Bogenhausen am 01.06.2016 die Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3n als Satzung beschlossen. Die Teiländerung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Teiländerung des Bebauungsplanes, die im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Teiländerung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 20. Juli 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Mariannenstr. 3
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion II, 2348/0,
Stadtbezirk 1
Aufstockung (2 Geschosse), DG-Abbruch und -Neuerri-
chtung, Aufstockung des Aufzugs, Abbruch und Neuerri-
chtung von 2 Balkonreihen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.06.2016, Az. 1.2-2016-7363-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 2349, 2350 und 2351 sowie den Eignern der gegenüberliegenden Gebäude Flurnr. 2341/3 und 2343, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Den Nachbarn 2349, 2350 und 2351 geht zusätzlich ein Schreiben zu, bei der WEG der Hausverwaltung.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 12. Juli 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Hofmannstr. 51
Gemarkung Thalkirchen, Flurnr. 281/1, Stadtbezirk 19

Unterbringung von Flüchtlingen Umbau / Nutzungsänderung eines ehem. Bürogebäudes in eine befristete Flüchtlingsunterkunft

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.07.2016, Az. 602-1.1-2016-5042-33, wurde die befristete Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Der Bauantrag vom 10.03.2016 (Eingangsdatum), vollständig am 11.04.2016 mit Einreichung des Brandschutznachweises, nach Plan Nr. 2016-005042 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 16-05042A mit Handeintragungen vom 19.05.2016 wird als Sonderbau hiermit **befristet auf 5 Jahre** genehmigt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 26.

München, 12. Juli 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Nachgangsbescheides zur Baugenehmigung vom 03.05.2016 gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Herzogstr. 142
Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 541/5) Stadtbezirk 4
Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage („Schwabinger Carré II“ – Herzogstr. 142 / Schleißheimer Str. 139 / Winzererstr. 104)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.06.2016, Az. 3.1.-2016-006069-22, wurde im Nachgang zur Baugenehmigung vom 03.05.2016 für das oben genannte Vorhaben ein Nachgangsbescheid unter folgenden Auflagen bzw. Hinweisen erteilt.

Im Nachgang zur Baugenehmigung vom 3.5.2016 wird aufgrund ihres Antrages vom 17.5.2016 folgendes festgelegt:

Die Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 3.5.2016 gelten weiter.

Die unter Punkt 5 erteilte Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen aufgrund der Überschreitung der Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche der Herzogstraße zu dem Nachbargrundstück Schleißheimerstr. 131 wird bezüglich der angegebenen Flurnummer klagestellt, welche 472/318 lautet (statt der bisher im Bescheid angegeben Fl.Nr. 472/36).

Ebenso ändert sich die in der Nachbarwürdigung angegebene Flurnummer, welche 472/318 lautet (statt der bisher im Bescheid angegeben Fl.Nr. 472/36).

Die Nachbarn, hatten dem Vorhaben (Baugenehmigung vom 03.05.2016) nicht zugestimmt. Nachdem mehr als 20 Nachbarn vom Vorhaben betroffen sind, erfolgt hier die Bekanntgabe des Nachgangsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 11.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO).

Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 14. Juli 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides zur Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Albert-Schweitzer-Str. 62-66
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Perlach/ 1529/91 /
16. Umbau, Erweiterung eines Bürogebäudes
in ein Geschäftshaus mit Wohn- und Gewerbenutzung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.07.16, Az. 1.7-2016-7052-31, wurde der überwiegend positive Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Bedingungen erteilt.

Die Nachbarn der Flurnummer 1529, 1529/32, 1529/73 und 1529/76 haben den Eingabeplan nicht unterschrieben. Mit Beantwortung der Fragen zum Vorhaben werden nachbarrechtlich geschützte Belange nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die oben genannten Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 05 49.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 15. Juli 2016
 Landeshauptstadt München
 Referat für Stadtplanung und
 Bauordnung
 HA IV – Lokalbaukommission

Grundsteuer- und Gewerbesteuvorauszahlungen für die Fälligkeit am 15. August 2016

Die Stadtkämmerei erinnert alle Steuerpflichtigen daran, dass die für das **III. Quartal 2016** fällig werdenden Grundsteuern und Gewerbesteuvorauszahlungen bis spätestens

16.08.2016

an das Kassen- und Steueramt zu entrichten sind.

Durch die rechtzeitige Begleichung der Schuldigkeiten werden Säumniszuschläge, Mahngebühren und Kosten für weitere Maßnahmen vermieden.

Diese Erinnerung ist nicht zu beachten, wenn das Kassen- und Steueramt bereits zur Abbuchung ermächtigt ist oder ein entsprechendes SEPA-Basislastschriftmandat rechtzeitig beim Kassen- und Steueramt eingeht.

Bei eigenen Einzahlungen bzw. Überweisungen bitten wir unbedingt die dreizehnstellige Kassenkonto-Nummer anzugeben. Sie finden die Nummer auf Ihrem letzten Bescheid.

Die Stadt München bedankt sich bereits an dieser Stelle für eine pünktliche Zahlung, die hilft, die vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Münchner Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin erfüllen zu können.

Abschließend noch ein Hinweis:

Die Teilnahme am SEPA - Lastschriftverfahren erspart den Zahlungspflichtigen die Terminüberwachung und erleichtert den Zahlungsverkehr.

Konten des Kassen- und Steueramtes bei Geldinstituten in München

Postbank München
 IBAN: DE78 7001 0080 0000 9198 03 BIC: PBNKDEFFXXX
 Stadtparkasse München
 IBAN: DE86 7015 0000 0000 2030 00 BIC: SSKMDEMMXXX
 HypoVereinsbank München
 IBAN: DE34 7002 0270 0000 0813 00 BIC: HYVEDEMMXXX

München, 7. Juli 2016
 Stadtkämmerei
 Kassen- und Steueramt

**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München
 Teiländerung 1 des Umlegungsplanes Nr. 76
 „Allacher Straße, Untermenzinger Straße“
 Inkrafttreten des Umlegungsplanes**

(Bekanntmachung nach § 71 des Baugesetzbuches – BauGB)

Die Teiländerung 1 des Umlegungsplanes Nr. 76 „Allacher Straße, Untermenzinger Straße“ ist mit Ablauf des 18.07.2016 für alle Grundstücke unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich - möglichst in doppelter Ausfertigung - oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenServiceMünchen, 80331 München, Blumenstraße 28 b, einzulegen. Am letzten Tag des Fristablaufes steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruches der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zur Verfügung, in den noch bis 24.00 Uhr der Widerspruch zur Wahrung der Frist eingeworfen werden kann. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Verwaltungsakt durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag

kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses einzureichen. Er muss den Antragssteller, den Antragsgegner (Landeshauptstadt München, Umlegungsausschuss) und den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

München, 19. Juli 2016
Landeshauptstadt München
Kommunalreferat –
GeodatenServiceMünchen
Geschäftsstelle
des Umlegungsausschusses
Gerhard Maier
Leiter der Geschäftsstelle

**Bekanntmachung
über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2014/2015
des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 20. Juli 2016 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele für das Wirtschaftsjahr 2014/2015 (01.09.2014 bis 31.08.2015) festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 254.839,10 € wie folgt zu verwenden:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 254.839,10 € wird neuzubildenden zweckgebundenen Rücklagen zugeführt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Münchner Kammerspiele, München, für das Geschäftsjahr vom 1. September 2014 bis 31. August 2015 geprüft. Durch Art. 107 GO Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen der Betriebssatzung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und

dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 9. November 2015

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. gez.

Decker Fischl
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele liegen in der Zeit vom 03.08.2016 bis 10.08.2016 (Mo–Fr) jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr, im Betriebsgebäude der Münchner Kammerspiele, Falckenbergstraße 2, 80539 München, Eingang Bühnenpforte, zur Einsicht aus.

München, 29. Juli 2016

Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele

gez. gez. gez.
Oliver Beckmann Matthias Lilienthal George Podt
Kaufm. Werkleiter Intendant Intendant

**Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich II/13
Am Hierlbach (beiderseits)**

„Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 16.12.2015 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich II/13 Am Hierlbach (beiderseits) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 06.07.2016 - Az. 34.1-4621-M1/16 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit einem Hinweis genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 327, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-28011). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 20. Juli 2016

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung“

Vollzug des BayStrWG

Widmungen

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Ankündigung für den 15. Stadtbezirk:

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Kreillerstraße (Teilfl. aus Flstk. Nr. 356/7 + 337/0 Gemarkung Trudering) zwischen der Kreillerstraße (gegenüber Elritzenstraße) (= km 0,000) und 32 m südlich davon (= km 0,032) wegerechtig nach Art. 8 BayStrWG einzuziehen. Das Straßenstück wird durch den Bebauungsplan Nr. 1758 a gänzlich überplant und somit nicht mehr benötigt.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 BayStrWG bekannt gegeben.

Widmungsverfügungen für den 22. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes vom 15.06.2016 werden

- die Teilstrecke der Ilse-Fehling-Straße (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1800/0, 1630/44, /8, /3 und die Flstk. Nr. 1630/23, /48 Gemarkung Aubing) zwischen der Aubing-Ost-Straße (= km 0,000) und dem Rosemarie-Fendel-Bogen (= km 0,193) zu einer Ortsstraße,
- die Gesamtstrecke des Rosemarie-Fendel-Bogens (Flstk. Nr. 1630/13, /46, /49, 1804/18, /19, /13, /15, /22, /23, 1631/ 36 Gem. Aubing) zwischen der nördlichen Einmündung der Ilse-Fehling-Straße (= 0,000) und der südlichen Einmündung der Ilse-Fehling-Straße (= km 0,210) zu einer Ortsstraße,
- die Teilstrecke der Konstanze-Vernon-Straße (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1630/3, /26 Gem. Aubing) zwischen der Ilse-Fehling-Straße (= km 0,000) und der Eva-Vaitl-Straße (= km 0,202) zu einer Ortsstraße,
- die Gesamtstrecke der Eva-Vaitl-Straße (Flstk. Nr. 1630/36 + Teilfl. aus Flstk. Nr. 1630/26 Gem. Aubing) zwischen der Konstanze-Vernon-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,063) zu einer Ortsstraße und
- die Gesamtstrecke des Gret-Palucca-Weges (Flstk. Nr. 1630/32 + Teilfl. aus Flstk. Nr. 1630/26 Gem. Aubing) zwischen der Konstanze-Vernon-Straße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,096) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 01.08.2016 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 12. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes vom 27.06.2016 wird die Gesamtstrecke der Max-Bill-Straße (Teilfl. aus dem Flstk. Nr. 880/133 Gemarkung Schwabing) zwischen der westlichen Einmündung des Frankfurter Rings (= km 0,000) und der östlichen Einmündung des Frankfurter Rings (= km 0,616) zu einer Ortsstraße gewidmet

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 01.08.2016 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 29.08.2016 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen ange-

geben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 29. Juli 2016

Baureferat
Verwaltung und Recht

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Mainaustraße (ohne Hausnummer)
Fl.Nr. 1954/0, Gemarkung Aubing
Neubau eines Nahbereichszentrums mit Wohnen/
BA I Mainaustraße – Arztpraxen, Läden und Wohnungen
als Mietausweichfläche für Bestandsmieter**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.07.2016, Az. 1.2-2015-27948-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1966 WEG Radolfzellerstr. 7 – 9a und Fl. Nr. 1953 WEG Mainaustr. 22 – 44, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer @, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team43@muenchen.de, bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 00.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 21. Juli 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Handwerksordnung. Kommentar. Hrsg. von Walter Georg Leisner. – München: Beck, 2016. XXI, 767 S. ISBN 978-3-406-68894-2; € 119.–

Die Handwerksordnung regelt die Strukturen des Handwerksrechts in Deutschland. In ihr finden sich Vorschriften über die Berechtigung zum Betrieb eines zugangspflichtigen Handwerks, die Eintragung des Handwerks in die Handwerksrolle, den Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes, die Berufsbildung, Meisterprüfung und Meistertitel sowie die Organisationen des Handwerks. Zudem enthält der Band eine Kommentierung der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern, die in der Anlage C zur Handwerksordnung geregelt ist. Der neue Praxiskommentar zur Handwerksordnung ist dreistufig aufgebaut. Zunächst geben die Autoren auf der Überblicksebene Kurzerläuterungen. Auf der nächsten Ebene folgt die ausführliche Kommentierung. Anschließend enthält der Band zahlreiche Detailebenen mit Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen, Beispielen, Checklisten sowie landesrechtlichen Besonderheiten für die vertiefte Recherche.

Jarass, Hans D. und Bodo Pieroth: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar. – 14. Aufl. – München: Beck, 2016. XXVIII, 1386 S. ISBN 978-3-406-69379-3; € 55.–

Die kompakte, übersichtliche Kommentierung des Grundgesetzes aus der gelben Reihe des Beck Verlages wertet vollständig die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und der obersten Bundesgerichte, soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen, aus. Aufgezeigt werden auch die Bezüge zur Rechtsprechung von EuGH und EGMR. Die Erläuterungen der Grundrechte erfolgen nach einem einheitlichen Prüfungsschema, wie es im Examen verlangt wird. Die Kommentierung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte orientiert sich an der Reihenfolge einer Falllösung. Die Neuauflage wurde aktualisiert. Die Änderung des Art. 91b GG zur gemeinsamen Hochschulförderung durch Bund und Länder ist berücksichtigt. Zahlreiche wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts wurden eingearbeitet, u.a. zum Kopftuchverbot, zum Existenzminimum, zur Erbschaftsteuer, zum ZDF, zum ESM-Vertrag, zu politischen Äußerungen des Bundespräsidenten.

Baumann, Peter: Das aktuelle Scheidungsrecht. Von der Antragstellung bis zum Scheidungsausspruch. – 17., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2016. 151 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-4067-5; € 12,95.

Der Ratgeber vermittelt Basiswissen zu Trennung und Scheidung. Der Ablauf des Scheidungsverfahrens wird erklärt. Der Autor informiert auch über das Sorge- und Umgangsrecht sowie

mögliche Unterhaltsansprüche und über den Versorgungsausgleich. Die Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts vom November 2015 sind eingearbeitet. Eingegangen wird auch auf die Rom III-Verordnung, nach der scheidungswillige Ehepaare mit Auslandsbezug wählen können, nach welchem Scheidungsrecht die Scheidung in der EU vollzogen werden soll. Der Band enthält die ab 1.1.2016 gültige Düsseldorfer Tabelle.

Zivilprozessordnung. FamFG. Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht. Kommentar. Begründet von Heinz Thomas und Hans Putzo, fortgeführt von Klaus Reichold ... – 37. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXIV, 2368 S. ISBN 978-3-406-68846-1; € 63.–

Der komprimierte Handkommentar verschafft einen Überblick über zivilprozessuale und verfahrensrechtliche Fragen der ZPO, des FamFG und zum europäischen Verfahrensrecht. Der ZPO-Kommentar beschränkt sich auf das Wesentliche und hilft durch zahlreiche aktuelle Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur. In die Neuauflage wurden die europäische KontenpfändungsVO und – soweit es das Prozessrecht betrifft – das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbVG) aufgenommen. Zudem sind alle einschlägigen Änderungen eingearbeitet u.a. die Änderungen des FamFG durch das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbestimmung, Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Unterhalts und des Unterhaltsverfahrensrechts.

Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung. Begründet von Werner Böhme und Dieter Fleck. Bearb. von Ludwig Kroiß und Irene Neurauder. – 25., überarb. Aufl. – München: Beck, 2016. VIII, 154 S. (Musterformulare) ISBN 978-3-406-69311-3; € 14,90.

Die Sammlung enthält 63 Muster aus den Bereichen Zivilrecht einschließlich Freiwilliger Gerichtsbarkeit, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht. Erläuternde Anmerkungen geben Hinweise zu Formulierungs- und Gestaltungsalternativen und dienen dem inhaltlichen Verständnis der abgedruckten Formulierungsbeispiele. Die Beispielsammlung deckt die examensrelevanten Pflichtfachgebiete in allen Bundesländern für die zweite Juristische Staatsprüfung ab und ist in Bayern zur Zweiten Staatsprüfung zugelassen. Die Neuauflage wurde aktualisiert, die umfangreichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG) sind eingearbeitet.

Tarifrecht. Handbuch. Hrsg. von Gregor Thüsing und Axel Braun. – 2. Aufl. – München: Beck, 2016. XLV, 869 S. ISBN 978-3-406-69440-0; € 149.–

Das Tarifvertragsrecht wurde durch die Reformen des Tarifeinheitsgesetzes vom 3.7.2015 und das Tarifautonomiestärkungsgesetz vom 11.8.2014 völlig neu gestaltet. Die Auswirkungen dieses massiven Eingriffs in die Koalitionsfreiheit bilden einen Schwerpunkt der Neuauflage. Neue Fragestellungen werden aufgeworfen und die Autoren unterbreiten gangbare Lösungen. Dabei ist die Rolle der Sparten Gewerkschaften von zentraler

Bedeutung. Aber auch nach wie vor sind bei den Nach- und Rückwirkungen früherer Tarifverträge sowie Bezugnahmeklauseln noch Fragenkreise offen. Abgerundet wird das Werk durch ein ABC der gebräuchlichsten Klauseln. Die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur ist aktuell eingearbeitet. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und ausführliches Sachverzeichnis erschließt das Handbuch.

Aushangpflichtige Arbeitsgesetze im öffentlichen Dienst. Textausgabe. – 15. Aufl., Stand 1.2.2016. – Heidelberg: Rehm, 2016. VIII, 292 S. ISBN 978-3-8073-2424-1; € 9,99.

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmte Arbeits- und Arbeitsschutzgesetze frei zugänglich zu machen. Alle Rechtsänderungen zum 1. Februar 2016 sind in der Ausgabe berücksichtigt. In die Broschüre sind zusätzliche Texte aufgenommen, die nicht ausdrücklich aushangpflichtig sind, aber in einem engen Zusammenhang mit der Thematik stehen, wie das Mindestlohngesetz und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Koppenfels-Spies, Katharina von: Angehörigenpflege und Beschäftigung. Familienpflegezeit und Pflegezeit. – München: Beck, 2016. XXII, 228 S. (Aktuelles Recht für die Praxis) ISBN 978-3-406-69302-1; € 44,90.

Seit 2015 gilt der Rechtsanspruch für beschäftigte Angestellte und Beamte auf eine bis zu 24-monatige Familienpflegezeit. Die Neuerscheinung informiert über verschiedene Möglichkeiten der Freistellung, ihre Voraussetzungen und Rechtsfolgen sowie über die finanzielle, arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Absicherung der pflegenden Angehörigen von Pflegebedürftigen. Der Band soll bei der konkreten Ausgestaltung der Inanspruchnahme von Familienpflegezeit oder Pflegezeit die Angehörigen und ihre Berater, Personalverantwortliche und Betriebsräte unterstützen. Ein Anhang bietet Checklisten zu unterschiedlichen Pflegesituationen.

Aktiengesetz. Begründet von Uwe Hüffer. Bearb. von Jens Koch. – 12. Aufl. – München: Beck, 2016. XLI, 2297 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 53) ISBN 978-3-406-69107-2; € 169.–

Der kompakte Standardkommentar gibt für die Praxis knapp, präzise und klar formuliert Auskunft zu Fragen des Aktiengesetzes. Systematische Übersichten und zahlreiche Querverweise zeichnen das Werk aus. Die Neuauflage berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen seit der Voraufgabe, insbesondere:

- die Aktienrechtsnovelle 2016
- das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen (sog. Frauen- oder Geschlechterquote)
- das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)
- die Änderungen im Rahmen des Kleinanlegerschutzgesetzes und des Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes
- das geplante Abschlussprüfungsreformgesetz.

Die aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesge-

richte zu grundlegenden neuen Entwicklungen ist ausgewertet und in den Sachzusammenhang eingeordnet.

Langenberg, Hans und Kai Zehelein: Betriebskosten- und Heizkostenrecht. – 8., aktualisierte und überarb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXIX, 717 S. ISBN 978-3-406-69197-3; € 53.–

Das bewährte Werk informiert zur komplexen Materie des mietrechtlichen Betriebskostenrechts. Die Neuauflage berücksichtigt die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Instanzgerichte. Muster zum Betriebskosten- und Heizkostenrecht und der Abdruck der wichtigsten einschlägigen Vorschriften runden den Band ab. Das detaillierte Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Register erschließen das Werk.

Deutscher Corporate Governance Kodex. Kodex-Kommentar. Von Thomas Kremer, Gregor Bachmann, Marcus Lutter und Axel von Werder. Mitbegründet v. Henrik-Michael Ringleb. – 6., vollst. neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2016. LV, 489 S. ISBN 978-3-406-68127-1; € 135.–

Das Werk enthält die Kommentierung der rund 100 Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Corporate Governance Kodex zur Leitung und Überwachung von börsennotierten Unternehmen. Die Verfasser erläutern jeden Grundsatz und bieten für die Unternehmenspraxis zahlreiche Anleitungen und Hilfestellungen. Der Leser erhält einen guten Einblick in das Zusammenspiel zwischen dem Gesetz und den einzelnen Corporate Governance Grundsätzen. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungsbeschlüsse der Regierungskommission, die im Juni 2015 bekannt gemacht wurden. Die Aktienrechtsnovelle und das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz sind ebenso eingearbeitet wie die Gesetzgebung zur sogen. „Frauenquote“. Für Aufsichtsräte von Unternehmen, die börsennotiert sind und der paritätischen Mitbestimmung unterliegen, gilt künftig eine Geschlechterquote von 30 Prozent.

Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Hrsg. von Karsten Schmidt. – 4. Aufl. – München: Beck.

Bd. 1: Erstes Buch – Handelsstand: §§ 1 – 104a. Redakteur Karsten Schmidt. – 2016. XXXV, 1616 S. ISBN 978-3-406-67701-4; € 259.–

Bd. 2: Zweites Buch – Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft. Erster Abschnitt – Offene Handelsgesellschaft: §§ 105 – 160. – 2016. XXXIII, 1076 S. ISBN 978-3-406-67702-1; € 209.–

Der Großkommentar ist nach den Büchern des HGB gegliedert und wird in 7 Teilbänden erscheinen. Mit dem ersten Band startet das Standardwerk die 4. Neuauflage des Kommentars. Wo es dem HGB an systematischer Geschlossenheit fehlt, geht der Kommentar über die Gesetzeslage hinaus und bezieht weitere Informationen in die Erläuterungen ein.

Der erste Band kommentiert das erste Buch des Handelsgesetzbuches zum Handelsstand. Die Schwerpunkte der Erläuterung umfassen folgende Themen: Gewerbe und Gewerbebegriff; Handelsregister und Unternehmensregister; handelsrechtliche Vertrauenshaftung; Firma und Haftung; Unternehmenskauf; Prokura und Handelsvollmacht; Arbeitsrecht der Handelsgesellschaften; Handelsvertreter und Handelsmakler und Vertriebsrecht.

Der zweite Band widmet sich umfassend der offenen Handelsgesellschaft – oHG (§§ 105 – 160 HGB) und behandelt die Fragen von der Errichtung der offenen Handelsgesellschaft bis zu ihrer Auflösung. Im Mittelpunkt der Kommentierung stehen Grundfragen des Gesellschaftsvertrags; Regeln der Registerpublizität; Geschäftsführung und Vertretung; Gesellschafterkonten und Ergebnisbeteiligung; Gesellschafterhaftung und Regress; Ausscheiden und Abfindung sowie Auflösung, Liquidation und Insolvenz.

In beiden Bänden sind die neuen Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet. Die Bände sind jeweils durch ein ausführliches, eigenständiges Sachverzeichnis erschlossen.

Rumpf, Christian: Einführung in das türkische Recht. – 2., grundlegend überarb. Aufl. – München: Beck, 2016. XXXI, 413 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 169) ISBN 978-3-406-65766-5; € 49,80.

Die Bedeutung der Türkei als einem wichtigen Handelspartner von Deutschland nimmt weiterhin zu. Mit der Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen steigt auch die Notwendigkeit rechtsberatender Tätigkeiten.

Der Band gibt einen umfassenden Überblick über das gesamte türkische Recht. Er stellt neben dem allgemeinen Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Familien- und Erbrecht auch das Verfassungsrecht sowie das Strafrecht dar. Übersetzer und Dolmetscher finden in dem Werk einen umfangreichen Bestand an Rechtsbegriffen in beiden Sprachen

Streibl, Florian: Ihre Rechte in der Wohnungseigentümerversammlung. Bescheid wissen, Interessen durchsetzen. – 13., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2016. 164 S. (Walhalla Rechtshilfen) ISBN 978-3-8029-4066-8; € 12,95.

Wohnungseigentümer sind bei vielen Entscheidungen bezüglich der Verwaltung und der Instandhaltung der Wohnanlage eingebunden in die Gemeinschaft der anderen Eigentümer. Das Entscheidungsgremium bildet die Wohnungseigentümerversammlung.

Der Ratgeber erklärt, wie die Eigentümerversammlung einberufen wird, wie Beschlüsse formell wie inhaltlich korrekt gefasst werden bzw. wie unwirksame Beschlüsse angefochten werden können. Das Buch skizziert die Bestellung, Aufgaben und Haftung des Verwaltungsrats und informiert über seine Pflichten. Ein Kapitel stellt die Prüfung der Jahresabrechnung in den Mittelpunkt und listet u.a. die umlagefähigen Betriebskosten auf. Zu der Gesamthematik sind Beispiele aus der neuesten Rechtsprechung angeführt. Checklisten, Praxistipps und ein Fachlexikon mit den wichtigsten Begriffen runden den Ratgeber ab.

Lauterkeitsrecht. Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Hrsg. von Karl-Heinz Fezer, Wolfgang Büscher und Eva Inés Oberfell. – 3. Aufl. – München: Beck, 2016. ISBN 978-3-406-67340-5; € 799.–

Bd. 1: Internationales Lauterkeitsrecht; lauterkeitsrechtliche Spezialthemen; Geschichte, Systematik, Grundlagen. §§ 1 bis 3 UWG. – XLI, 2811 S. ISBN 978-3-406-67341-2.

Bd. 2: §§ 3a bis 20 UWG, Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG. – XLI, 2749 S. ISBN 978-3-406-67342-9.

Der Großkommentar bietet eine fundierte Kommentierung zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Die Autoren haben das Werk auf die Erfordernisse der wettbewerbsrechtlichen Praxis zugeschnitten ohne auf das hohe wissenschaftliche Niveau zu verzichten. Neben der Kommentierung des Gesetzes vermittelt das Werk Hintergrundwissen.

Ein Drittel der Ausgabe umfasst praktisch relevante wettbewerbsrechtliche Spezialthemen wie allgemeine Marktbehinderung, Umweltwerbung, Werbung der freien Berufe, Lebensmittel- und Heilmittelwerbung, Werbung in Film und Fernsehen, Formatschutz, vergleichende Produkttests, selektiver Vertrieb und Vertikal-GVO, geografische Herkunftsangaben, Domainrecht, Informationspflichten im Internet, Preisangabenrecht und Wettbewerbsrecht des Internet. Weitere neue Spezialthemen wurden aufgenommen, u.a. zum Veranstaltungsschutzrecht, zur Corporate Social Responsibility, zur Demoskopie und zum vertraglichen Verbraucherschutz.

Die lauterkeitsrechtliche Rechtsprechung und die umfangreiche neue Literatur wurden ausgewertet und in die Auflage eingearbeitet.

Die Neuausgabe berücksichtigt insbesondere das Zweite Gesetz zur Änderung des UWG, das eine Anpassung des Gesetzes an die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken auch dem Wortlaut nach vornimmt. Hierbei wurde u.a. ein neuer § 4a über Aggressive geschäftliche Handlungen eingefügt und § 5 Abs. 2 neu gefasst.

Zudem sind die Gesetzesänderungen infolge der Umsetzung der Verbraucherrechtlinie 2011/83/EU und der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr und das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken eingearbeitet.

Das zweibändige Werk verfügt über ein ausführliches Entscheidungsregister einschließlich Fallbezeichnung und einer Verzahnung zum Kommentar. Ein differenziertes Sachverzeichnis unterstützt bei der Recherche nach einzelnen Sachverhalten.

Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung. Hrsg. von Hans-Peter Kirchhof, Horst Eidenmüller und Rolf Stürner. – 3. Aufl. – München: Beck.

Band 4: EulnsVO 2000; Art. 102 und 102a EGIinsO; Eulns-VO 2015; Länderberichte. – 2016. LI, 1610 S. ISBN 978-3-406-65044-4; € 219.–

Der Großkommentar zur Insolvenzordnung erläutert in der dritten Auflage in vier Bänden die Rechtsmaterie. Der Kommentar versteht sich als ein umfassendes Erläuterungswerk für Praxis und Wissenschaft. Der Aufbau der Kommentierung erfolgt nach einem für den gesamten Kommentar einheitlichen Gliederungsschema. Der Normzweck der Bestimmung steht im Mittelpunkt der Kommentierung. Das Randnummernsystem ist einheitlich gestaltet.

Der neue, zusätzliche Band 4 enthält die Kommentierung der EulnsVO mit den zugehörigen deutschen Begleitvorschriften

auf aktuellstem Stand. Auch die – nach einer Reform – künftig geltenden Vorschriften der EulnsVO (2015) werden eigenständig kommentiert.

Daneben finden sich in Band 4 über 40 Länderberichte zum ausländischen Insolvenzrecht, die prägnante und praxisnahe Kurzeinführungen in nationale Insolvenzrechte enthalten. Die Länderberichte enthalten jetzt auch Ausführungen zu Verbraucherinsolvenzverfahren, graphische Darstellungen von Verfahrensabläufen und Glossare, in denen die insolvenzrechtlich relevante Terminologie der jeweiligen Landessprache übersetzt und definiert wird.

Der Band verfügt über ein eigenes Sachverzeichnis. Dieser neue 4. Band kann auch einzeln bezogen werden.

International Compliance. Legal Requirements of Business Organisation in over 30 Countries. Hrsg. von Konstantin von Busekist. – München: Beck, Oxford: Hart; Baden-Baden: Nomos, 2016. X, 770 S. ISBN 978-3-406-66859-3; € 250.–

Weltweit steigt die Verantwortung des lokalen, aber auch des konzernweiten Managements dafür, Compliance-Verstöße zu unterbinden.

Die Gesetzgeber der maßgeblichen Wirtschaftsräume regeln zunehmend die Rechtsrahmen für unternehmerische Betätigung in Bereichen wie beispielsweise Korruption, Kartellrecht, Datenschutz, Geldwäsche, Außenwirtschaft oder Zoll strikter und bezüglich der Rechtsfolgen schärfer und international geschlossener.

Die Neuerscheinung gibt in englischer Sprache einen internationalen Überblick über die geltenden Compliance-Regelungen in 32 Jurisdiktionen (u.a. Brazil, China, France, Germany, Greece, Italy, Poland, The Russian Federation, South Africa, Spain, Turkey, U.K., USA).

Wolf, Helmuth: Personalvertretungsrecht des Bundes. Rechtssicherheit für Personalräte und Personalverantwortliche. – 5., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2016. 248 S. 1 CD-ROM. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-1886-5; € 34,95.

Das Medienpaket aus Buch mit CD-ROM informiert über die gesetzlichen Bestimmungen des Personalvertretungsrechts des Bundes. Das Werk erläutert praxisorientiert das Personalvertretungsrecht und setzt die Schwerpunkte bei den Themen:

- Aufgaben der Gewerkschaften im Rahmen des Personalvertretungsrechts
- Rechte und Pflichten des Personalrats und seiner einzelnen Mitglieder
- Geschäftsführung der Personalvertretung
- Geschäftsbedarf, Kosten, Schulungsveranstaltungen
- Sitzungen der Personalvertretung
- Beteiligungsrechte und -möglichkeiten der Personalvertretung
- Verfahren bei Nichteinigung (Einigungsstelle)
- Personalversammlung
- personalvertretungsrechtliches Beschlussverfahren.

Im Anhang ist das Bundespersonalvertretungsgesetz abgedruckt. Weitere Vorschriften findet der Nutzer auf der beiliegenden CD-ROM, die zudem den vollständigen Buchinhalt umfasst. Durch Textverknüpfungen, Volltextrecherche sowie das elektronische Stichwortverzeichnis erlaubt die CD-ROM einen schnellen Zugriff auf aktuelle Urteile und Beschlüsse, auf die in den Erläuterungen Bezug genommen wird. Einzelne Textbausteine und Musterschreiben lassen sich in die eigene Textverarbeitung übernehmen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-45, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.